

Beschlußantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Brigitte Schwarz-Klement, Ing. Peter Westenthaler, Ilse Arié betreffend die Neuregelung der Schulsprengelbestimmungen im Wiener Schulgesetz

Das Wiener Schulgesetz regelt im Abschnitt III die Festsetzung der Schulsprengel, die Sprengelangehörigkeit und die Aufnahme sprengelfremder Schulpflichtiger.

Mit der Einrichtung von Sonderpädagogischen Zentren und der Führung von Integrationsklassen in Schulen, die für spezielle Behinderungsformen entsprechend differenziert zu adaptieren sind, muß für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf das enge Schulsprengelkorsett gelockert werden, wie dies die 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz vorsieht.

Mit der zur Zeit auf Beamtenebene vorbereiteten 10. Novelle zum Wiener Schulgesetz könnte die Struktur der Bezirksschulsprengel innerhalb Wiens generell bereinigt und aufgelöst werden, Wien soll als ein einziger Pflichtschulsprengel, wie dies für die Bundesschulen bereits gilt, eingerichtet werden.

Da Wien, verglichen mit allen anderen Bundesländern, eine geringe räumliche Erstreckung bei einem vergleichsweise dichten Angebot an Schulstandorten bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln aufweist, könnte die Wahlfreiheit der Schule für die Wiener Eltern gleich mitverwirklicht werden. Es mutet unverständlich an, in einer Zeit, in der die Europäische Integration mit umfassender Reisefreiheit und Niederlassungsfreiheit angestrebt wird, innerhalb Wiens entlang der Bezirksgrenzen Verwaltungsbarrieren beizubehalten, die einen bezirksübergreifenden Schulbesuch behindern.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Vertragliche Vereinbarung
Landtagsabgeordnete
2004/194/194

Beschlußantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Seitens der amtsführenden Stadträtin für Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen mögen im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten für die 10. Novelle zum Wiener Schulgesetz die derzeitigen Bestimmungen über die Schulsprengel dahingehend überarbeitet werden, daß das Gemeindegebiet der Stadt Wien als ein Schulsprengel für alle Volks-, Haupt- und Sonderschulen angesehen wird. Ferner soll die Aufteilung der im Schulsprengel Wien wohnhaften Schulpflichtigen auf die Schulen unter weitgehender Bedachtnahme auf den Schulweg der Kinder, die bereits die Schule besuchenden Geschwister und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sollen das Recht haben, ihre schulpflichtigen Kinder in jeder innerhalb des Schulsprengels Wien gelegenen Schule anzumelden. Eine Abweisung dürfe nur dann erfolgen, wenn durch die Anmeldung dem Schulstandort näher wohnender Kinder die zulässige Klassenschülerhöchstzahl überschritten werden würde, dem Schulstandort näher wohnende Kinder aufgrund der Anmeldung von vom Schulstandort ferner wohnender Kinder abgewiesen werden müßten und die Zeit zur Bewältigung des Schulweges mit öffentlichen Verkehrsmitteln 45 Minuten übersteigt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den amtsführenden Stadtrat für "Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen" beantragt.

Handwritten signatures and initials:
P. Kien
H. Bar
H. von
G. G. G.
L. K. K.
K. K. K.
K. K. K.
K. K. K.